

# SATZUNG

**FÜR DAS VERFÜGUNGSGEBÄUDE „AUF DER MORGENSTELLE 15“ UND  
DAS MEDIZINISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGSZENTRUM,  
OB DEM HIMMELREICH 7 (BERGHOF),  
DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN  
(BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS VOM 9. JULI 1997)**

## § 1 Zweck der Einrichtung

Die beiden Verfügungsgebäude sollen als naturwissenschaftliche Laborgebäude Wissenschaftlern in den Bereichen, in denen sich an der Universität Tübingen Forschungsschwerpunkte herausgebildet haben, projektbezogenen Forschungsflächen für ihre Arbeit bereitgestellt werden.

Gefördert werden sollen Forschungsschwerpunkte und Sonderforschungsbereiche auf den Gebieten Molekularbiologie, Zellbiologie, Immunologie, Biotechnologie sowie Chemie und Physik, für die die speziellen Einrichtungen im Verfügungsgebäude erforderlich sind.

## § 2 Beschaffungs- und Belegungskommission

(1) Aufgabe der Kommission:

Die Kommission legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen für die Belegung der Gebäude, für die Koordination der Forschungsvorhaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und für den Erlass von Richtlinien für die gemeinsame Benutzung von Räumen und Geräten vor.

Sie informiert den Verwaltungsrat über Art und Umfang der Grundausstattung und nimmt zu Baufragen Stellung.

(2) Die Kommission besteht aus:

dem Prorektor für Forschung

- 1 Vertreter des Ausschusses für Biologische Sicherheit, der kein eigenes Projekt im Verfügungsgebäude hat
- 1 Vertreter der Max-Planck-Institute, Tübingen
- 1 Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes (Mittelbau)
- 1 Professor aus dem Bereich Biologie
- 1 Professor aus dem Bereich Biochemie
- 2 Professoren aus dem Bereich Chemie
- 2 Professoren aus dem Bereich Medizin, wobei 1 Professor gleichzeitig Mitglied in der Forschungskommission oder im Forschungsbeirat der Medizinischen Fakultät sein muss
- 2 Professoren aus dem Bereich Physik

- (3) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Rektors vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vorsitzender der Kommission ist der Rektor oder Prorektor für Forschung.

### **§ 3 Beirat**

- (1) Für jedes Verfügungsgebäude soll ein Beirat gewählt werden, der die Beschaffungs- und Belegungskommission und den Hausvogt bei ihrer Arbeit unterstützt.
- (2) Der Beirat des Verfügungsgebäudes „Auf der Morgenstelle 15“ besteht aus sieben Mitgliedern (1 Vertreter pro Stockwerk). Die Projektleiter jeder Ebene sollen je ein Mitglied in den Beirat wählen.
- (3) Der Beirat des Medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschungszentrums, Ob dem Himmelreich 7, besteht aus vier Mitgliedern. Die Projektleiter jeder Ebene sollen je ein Mitglied in den Beirat wählen.

### **§ 4 Verantwortlicher für die Tierhaltung**

Für den Bereich der allgemeinen Tierhaltung wird von der Kommission aus dem Kreise der Nutzer der entsprechenden Einrichtung ein Verantwortlicher für die Tierhaltung bestimmt. Dieser hat Weisungsbefugnis gegenüber den Tierpflegern und den sonstigen im Tierbereich tätigen Personen.

### **§ 5 Vergabebedingungen**

- (1) Die Vergabe von Räumen ist für Drittmittelforschungsvorhaben auf die Zeit der Förderung beschränkt.
- (2) Die gesamte Nutzungsdauer soll einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Raumvergabe ist nur in dringenden Fällen bis zu höchstens vier weiteren Jahren möglich. Über eine Verlängerung entscheidet der Verwaltungsrat auf Empfehlung der Kommission.
- (3) Eine Vergabe von Räumlichkeiten erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass das Projekt finanziert ist, und nach Beendigung des Projekts der betreffende Forscher beziehungsweise die Forschergruppe ausscheidet oder in eine Universitätseinrichtung zurückkehrt.

### **§ 6 Hausverwaltung**

- (1) Zur Sicherstellung einer geordneten Hausverwaltung wird für die Verfügungsgebäude vom Rektor der Universität je ein Hausvogt bestellt. Jeder Hausvogt übt in Vertretung des Rektors das Hausrecht nach Maßgabe seiner Bestellung aus. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Hausordnung und der Verkehrssicherheit im Gebäude und auf dem Grundstück, die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit der baulichen, beweglichen oder sonstigen Einrichtungen sowie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Sicherheitsbeauftragter). Er ist insoweit gegenüber den Nutzungsberechtigten weisungsbefugt.
- (2) Über Beschwerden der Nutzer, die nicht von der Beschaffungs- und Belegungskommission gelöst werden können, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

## § 7 Benutzungsregelungen

- (1) Für die Projekte dürfen in den Räumen der Verfügungsgebäude nur die von der Kommission zugelassenen Personen tätig werden. Zusätzliche Personen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung in Form einer Zugangsberechtigung durch den Vorsitzenden der Beschaffungs- und Belegungskommission tätig werden. Die Zugangsberechtigungen (z. B. Codekarte, Schlüssel) sind nicht übertragbar. Unterrichtsveranstaltungen jeglicher Art müssen vom Hausvogt genehmigt werden.
- (2) Tierhaltung ist nur in den dazu bestimmten Räumen zulässig. Für die ordnungsgemäße Tierhaltung und auch die notwendigen Genehmigungen für die Tierversuche ist der Projektleiter verantwortlich. Die Tierhaltung ist dem Tierschutzbeauftragten der Universität schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Verwendung von radioaktiven Isotopen oberhalb der anzeigepflichtigen Freigrenze darf nur in den dafür zugelassenen Labors und im Rahmen der gewerbepolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften erfolgen. Solche Arbeiten sind erst nach Abklärung mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten der Universität, Bereich I, zulässig.
- (4) Gentechnische Arbeiten dürfen nur in den dafür eingerichteten Räumen unter Beachtung des Gentechnik-Gesetzes vom 20.06.1990 (BGBl. I Seite 1080) in der jeweils gültigen Fassung und der weiteren einschlägigen Bestimmungen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung etc.) durchgeführt werden. Gleichens gilt für Tätigkeiten mit vermehrungsfähigen Erregern, die unter § 19 des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG) fallen. Entsprechende Arbeiten beziehungsweise die Räume können beim Regierungspräsidium Tübingen über die Geschäftsstelle für Biologische Sicherheit, Auf der Morgenstelle 15, beim Regierungspräsidium Tübingen angemeldet werden.
- (5) Der Projektleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, namentlich auch beim Gerätebetrieb durch Einhaltung der Bedienungsvorschriften und hat das ihm zugeordnete Personal entsprechend zu belehren.
- (6) Die Universität hat die zur Nutzung überlassenen Räume mit einer Grundausstattung versehen. Eine Liste der Geräte und ihres Aufstellungsortes wird vom Hausvogt geführt. Die Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Hausvogts in andere Räume verbracht werden. Zur Grundausstattung der Verfügungsgebäude gehören auch Geräte, die für die gemeinsame Nutzung durch mehrere Projektgruppen vorgesehen sind, und die in der Regel in gesonderten Räumen aufgestellt sind. In einzelnen Fällen können sie auch in Räumen aufgestellt sein, die einer bestimmten Projektgruppe zugewiesen sind.  
  
Spezialgeräte und Verbrauchsmaterial sind dagegen vom Nutzer zu stellen.
- (7) Die Geräte stehen allen im Verfügungsgebäude tätigen Gruppen gleichberechtigt zur Verfügung und müssen dementsprechend jederzeit zugänglich sein. Jede Gruppe hat grundsätzlich gleiche Nutzungszeiten an den Geräten. Auch durch besonders häufige Nutzung durch eine bestimmte Gruppe entstehen keine Sonderrechte. Bei Engpässen in der Nutzung entscheidet der Hausvogt. Der Hausvogt ist auch für die Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen zuständig.
- (8) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer hat sich vor der Benutzung sachkundig zu machen. Nach der Benutzung sind die Geräte sauber und betriebsbereit zurückzulassen. Mängel oder Störungen sind dem Hausvogt sofort anzuzeigen und eventuellen Nachfolgern durch eine geeignete Maßnahme bekannt zu machen.

- (9) Für jedes Gerät ist ein Nutzerbuch anzulegen, das gerätespezifische Benutzungsvorschriften enthält, und in das jede Benutzung mit Namen, Raumnummer des Stammlabors und Uhrzeit (von – bis) sowie Befunde über Mängel (Defekte, Kontamination etc.) einzutragen sind. Wird ein Gerät in defektem oder sonst zu beanstandendem Zustand angetroffen, ist dies im Nutzerbuch zu vermerken sowie dem letzten eingetragenen Benutzer und dem Hausvogt mitzuteilen.
- (10) Für bestimmte Einzelgeräte oder Gerätegruppen zur gemeinsamen Nutzung soll vom Hausvogt im Benehmen mit dem Beirat ein sachkundiger „Betreuer“ bestellt werden.
- (11) Im Falle grobfahrlässiger und vorsätzlich verursachter Schäden an der Grundausstattung kann, unbeschadet eventueller persönlicher Haftung, die Beschaffungs- und Belegungskommission der Verfügungsgebäude den Ausschluss von der weiteren Nutzung vorsehen.
- (12) Mit Telefonkosten der im Projektbereich vorhandenen Anschlüsse und mit Kosten für die Benutzung von Netzen und Dateien wird die entsendende Einrichtung belastet.

Die Gebäudebewirtschaftungskosten und die Kosten baulicher Maßnahmen werden aufgeteilt auf der Grundlage der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen Universität und dem Klinikum. Das Klinikum belastet die Kosten der jeweiligen Klinik beziehungsweise dem Institut/Projekt.

Für die Wartung und Reparatur der zur Grundausstattung gehörenden Geräte wird jährlich zum 01.04. des Jahres eine Umlage auf der Basis der Kosten des Vorjahres erhoben. Maßgebend ist hierbei die Anzahl der im Gebäude tätigen Personen auf der Grundlage der Zahl der Zugangsberechtigungen (Stichtag: 01.04. des Jahres). Die Kosten für die Ersatzbeschaffung abhanden gekommener Geräte der Grundausstattung trägt der Projektleiter beziehungsweise die Arbeitsgruppe aus dessen/deren Raum das Gerät abhanden gekommen ist; bei gemeinsam genutzten Räumen erfolgt die Umlage wie bei den Wartungs- und Reparaturkosten.

- (13) Alljährlich ist über die in den zugewiesenen Räumen durchgeführten Forschungsarbeiten in Kurzform schriftlich zu berichten. Die Berichte sind der Beschaffungs- und Belegungskommission vorzulegen.
- (14) Die Universität behält sich vor, bei Nichteinhaltung des Nutzungsvertrags (einschließlich Satzung) die Überlassung der Räume zu widerrufen; dies ist insbesondere bei groben und wiederholten Verstößen gegen den Nutzungsvertrag (einschließlich Satzung) der Fall.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.1997 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 19.01.1994 aufgehoben.